

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose und Stephan Jersch (DIE LINKE)
vom 25.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Hat der Stromgrundversorger Vattenfall jahrelang zu hohe Mahnkosten verlangt?

Einleitung für die Fragen:

Unbezahlte Stromrechnungen sind in den seltensten Fällen ein einmaliger finanzieller Engpass und nicht selten der Auslöser eines Wohnungsverlustes. Denn es sind nicht nur die Kosten der angelaufenen Rechnungen und zusätzliche Mahnkosten, die die Kunden/-innen bezahlen müssen, auch die Sperrung und den späteren Wiederanschluss müssen die Betroffenen selbst bezahlen. Allein der Hamburger Grundversorger Vattenfall hat zwischen Oktober 2017 und September 2018 mehr als 603.000 Mahnungen verschickt. Lagen die Mahnkosten im Jahr 2019 noch bei 3,10 Euro, sind sie seit dem 01.01.2020 deutlich niedriger und liegen nur noch bei 1,10 Euro. Damit machen die aktuellen Mahnkosten nur noch 35 Prozent der bisherigen Mahnkosten aus. Kunden/-innen haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie der Mahnbetrag sich berechnet. So heißt es in § 17 Absatz 2 Satz 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), dass „auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen“ ist. Hintergrund der gesetzlichen Regelung ist, dass es sich bei den Mahnkosten um einen Schadenersatz handelt. Die Mahnkosten sind also nicht etwa im freien Ermessen des Anbieters, sondern sind begrenzt durch die tatsächlich entstehenden Kosten. Bisher hat Vattenfall, trotz gerichtlicher Aufforderung, die Berechnung der Mahnkosten nicht vorgelegt.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Grundversorgers für Elektrizität in Hamburg, derzeit der Vattenfall Europe Sales GmbH, wie folgt:

Frage 1: Welche Behörde oder Stelle ist in Hamburg für die Kontrolle des Stromgrundversorgers zuständig?

Antwort zu Frage 1:

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht für den Grundversorger für Elektrizität im Sinne von §§ 36 fortfolgende EnWG keine Aufsichtsbefugnisse für eine Behörde oder Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg vor.

Basis der Grundversorgung ist ein ausdrücklich oder konkludent geschlossener (zivilrechtlicher) Stromversorgungsvertrag zwischen Grundversorger und der Vertragsnehmerin (Haushaltskundin) oder dem Vertragsnehmer (Haushaltskunde). Fallen Mahnkosten an, so ergeben sich diese aus eben diesem Vertragsverhältnis. Grundlage für die Erhebung von Mahnkosten ist unter anderem die Verordnung über Allgemeine

Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung/ StromGKV).

Die Kontrolle des Stromversorgungsvertrages obliegt zunächst der Zivilgerichtsbarkeit. Im Streitfall kann sich die Haushaltskundin oder der Haushaltskunde aber auch an die Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden, wenn der Grundversorger einer formellen Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat (§§ 111a, 111b EnWG). Für Beratung und Unterstützung können sich Kundinnen und Kunden auch an die Verbraucherzentrale Hamburg und den Verbraucherservice Energie der BNetzA wenden.

Mehrere zivilgerichtliche Verfahren, zuletzt BGH, Urteil vom 26.6.2019 – VIII ZR 95/18, zeigen die Wirksamkeit der zivilgerichtlichen Kontrolle.

Frage 2: *Sind dem Senat die Mahnkosten vom Stromgrundversorger Vattenfall angezeigt oder anderweitig bekannt gegeben worden?*

Frage 3: *Ist dem Senat die Berechnungsgrundlage der Mahnkosten des Grundversorgers Vattenfall bekannt?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Nein.

Frage 4: *Seit wann betragen die Mahnkosten 3,10 Euro und wie wurde die Höhe der Mahnkosten bis 31.12.2019 berechnet?*

Frage 5: *Wie erklärt der Grundversorger Vattenfall die seit dem 01.01.2020 deutlich geringer anfallenden Mahnkosten und wie wurde die Höhe der Mahnkosten aktuell berechnet?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Der Grundversorger teilt hierzu mit, dass die Höhe der jeweils gültigen Mahnkosten aktuell und auch in der Vergangenheit in Preisblättern des Grundversorgers veröffentlicht ist. Von 2009 bis zum 31. Dezember 2019 betragen die Mahnkosten 3,10 Euro.

Hinsichtlich der Teilfrage zu den Berechnungsgrundlagen erfolgt mit Verweis auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis keine Auskunft des Grundversorgers.

Frage 6: *Wieso konnte der Grundversorger Vattenfall in der Vergangenheit die Anzahl der durch das Unternehmen verschickten Mahnungen benennen (Drs. 21/6341) und wieso heute nicht mehr (Drs. 22/450)? Falls doch möglich, wie viele Mahnverfahren wegen nicht bezahlter Stromrechnungen hat der Grundversorger Vattenfall ab dem 3. Quartal 2019 bis heute eingeleitet? Bitte quartalsweise benennen.*

Antwort zu Frage 6:

Im Rahmen der Drs. 22/450 teilte der Grundversorger mit, dass die Daten in erfragter Form zum damaligen Zeitpunkt nicht vorlagen und in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausgewertet und aufbereitet werden konnten.

Gleichwohl stellte der Grundversorger im Nachgang Quartalszahlen über Mahnverfahren zu Verfügung.

Der Grundversorger hat im 3. Quartal 2019 insgesamt 54.902, im 4. Quartal 2019 insgesamt 57.841, im 1. Quartal 2020 insgesamt 55.898 und im 2. Quartal 2020 (bis Mai) insgesamt 32.443 erste Mahnungen an private Kunden verschickt und mit diesen Mahnungen jeweils ein Mahnverfahren in der Grundversorgung wegen nicht bezahlter Stromrechnungen eingeleitet.

Die Anzahl der Mahnungen des Grundversorgers außerhalb der gesetzlichen Versorgungspflicht unterliegt dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.